

Kanton Zürich

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **8 (1842)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

8) Für alle Klassen der Gemeindeschule wird dem Lehrer Xaver Bärni sein Wahlfähigkeitszeugniß auf 6, und dem Franz Joh. Fischer von Rümikon (Bezirk Zurzach), der bald 40 Dienstjahre zählt, auf 2 Jahre ohne Prüfung erneuert. — 9) Es wird ein Wiederholungskurs beschlossen, der am 17. Mai beginnen soll. Für denselben haben sich alle seit 1838 aus dem Seminar getretenen Lehrer mit beschränkten Wahlfähigkeitszeugnissen zu melden; es können jedoch auch andere Lehrer in denselben aufgenommen werden. Die Bezirkschulräthe sollen hiervon Kenntniß erhalten, um im Weiteren ihres Amtes zu handeln. — 10) Ein Herr Müller, unlängst noch Privatlehrer bei Herrn Jäger in Birr, will — als Denkmal für Pestalozzi — eine Armen-erziehungsanstalt für heimatlose Kinder auf dem ehemals Pestalozzischen Gute zu Neuhof gründen und hat eine darauf bezügliche, die Angelegenheit von allen Seiten besprechende Schrift an den Kleinen Rath eingegeben, welcher sie zur Begutachtung an den Kantonschulrath gelangen ließ. Herr Müller wünscht, daß die Regierung seinen Plan prüfe und gutheiße, ihn zur Betreibung der Sache autorisire, später — wenn, wie er nicht zweifelt, die Sache gelinge — einen Geldbeitrag leiste, und die Anstalt selbst unter ihren Schutz nehme und ihr Kinder übergebe. Nach solcher Zusage will er dann in der Schweiz — wo er sich auch an alle Regierungen zu wenden gedenkt — und im Auslande (namentlich in Deutschland) Beiträge sammeln, wozu ihm die Regierung für den Aargau drei Korrespondenten bezeichnen möge. Er geht also bei seinem Unternehmen ungefähr so zu Werke, wie der bekannte Franke, Stifter des so berühmten Waisenhauses in Halle, welches ebenfalls armselig angefangen, aber bisher Großes geleistet hat; auch scheint er — nach seinem Schreiben zu schließen — für seine Sache mit Franke die gleiche Begeisterung zu theilen und reiflich über die Ausführung nachgedacht zu haben, so daß das Gelingen derselben sich hoffen läßt. Dafür spricht auch der Umstand, daß Herr Müller — ungeachtet seines großen Planes — in seiner schriftlichen Eingabe mit natürlicher Bescheidenheit auftritt. Der Kantonschulrath beschloß, diese Angelegenheit dem Kleinen Rathe dringend zu empfehlen.

Kanton Zürich

I. Verschiedene Umstände verzögerten seit einiger Zeit die

gehörige Rücksichtnahme auf die Schulverhältnisse im Kanton Zürich. Müssen wir auch gleich Altes nachholen, so scheint dies doch nothwendig, um den Zusammenhang der Vorgänge festzuhalten. Wir wählen dies Mal die Volksversammlung in Bassersdorf vom 22. November 1840.

Es hatte nämlich der Landbote und der Republikaner zur Feier des Jahrestages der Volksversammlung von Uster (22. Nov. 1830) eine Volksversammlung nach Bassersdorf ausgeschrieben, welche nach verschiedenen Angaben 7000 – 9000 Mann stark gewesen sein soll. Die Anwesenden gehören zu den gebildetsten und angesehensten Bürgern der Gemeinden. Die Ankömmlinge der einzelnen Gemeinden hatten ihre Sängerschöre an der Spitze. Die Versammlung begann mit dem Liede: Wir glauben All an einen Gott. Es traten drei Redner auf. Herr Dr. Weidmann von Niederweningen durchging die Geschichte der zürcherischen Verfassung, forderte zum Festhalten an derselben auf und schloß mit der Mahnung: „Sorget für das Schulwesen, wie für euern Augapfel!“ Herr Fürsprech Dr. Pestalozzi schlug eine Petition an den Großen Rath über mehrere Punkte vor, unter denen folgende das Schulwesen betrafen: a) Wir sind mit tiefem Bedauern darüber erfüllt, daß seit einem Jahr bedeutende Rückschritte im Schulwesen Statt gefunden haben, daß die Stimmen der erfahrensten und einsichtvollsten Schulmänner gar nicht berücksichtigt wurden; daß man diese Männer in sittlicher und religiöser Beziehung herabzuwürdigen suchte; daß neue Aenderungen an der jetzt noch bestehenden Organisation des Volksschulwesens vorgenommen werden sollen; und schließen uns an die vor einigen Monaten von der Schulsynode in Winterthur gefaßten Beschlüsse in allen Punkten an. — b) Freie Wahl der Geistlichen ohne Vorschlag des Kirchenrathes und freie Wahl der Schullehrer ohne Vorschlag des Erziehungsrathes. — c) Uebernahme derjenigen Theile der fixen Lehrerbefoldungen, welche die Schulgenossenschaften nicht aus ihren Schulgütern bestreiten können, auf die Staatskasse, und größere Unterstützung dürftiger Schulgenossen von Seite des Staates in Bezug auf Schullöhne und Lehrmittel. — Diese, so wie die übrigen Punkte wurden mit Stimmeneinmuth angenommen. — Herr Dr. Koller von Winterthur schloß die Versammlung mit einer nachdrücklichen Ermahnung, für diese Beschlüsse thatkräftig zu wirken.

Der Wunsch, daß die Schullehrerbefoldung ganz vom Staate

übernommen werden möchte, ist übrigens schon vielfach geäußert und auch in Petitionen an den Großen Rath gebracht worden. Derselbe überwies daher den Gegenstand in Folge der von der Bassersdorfer Volksversammlung an ihn gemachte Eingabe zur Berichterstattung an den Regierungsrath. Dieser erwiederte, daß die Finanzen des Staates zur Zeit unzureichend seien, um für das Volksschulwesen noch größere Opfer zu bringen, als es bereits von ihm geschehe. Er trug daher auf Tagesordnung an, was auch vom Großen Rathe fast einstimmig beschlossen wurde. Der Bericht des Regierungsrathes, gegen den sich in mehreren Punkten leicht Einwendungen machen ließen, enthält Folgendes:

Um nun diesen Gegenstand in seinem wahren Sachverhalte richtig beurtheilen zu können, ist es durchaus nothwendig anzuführen, was bisher von Staatswegen auf die Volksschule verwendet wurde, nämlich:

- 1) Der jährliche Beitrag von 100 Franken an die Befoldung eines jeden Volksschullehrers;
- 2) die durch das Gesetz vom 26. Juni 1839, §. 1 für unbemittelte Gemeinden an die Lehrergehälter und allgemeinen obligatorischen Lehrmittel bestimmte jährliche Beitragssumme von 13,000 Franken;
- 3) die durch eben dieses Gesetz, §. 2, jährlich für Schullöhne und Lehrmittel für unbemittelte nicht almosengenhöfliche Schulgenossen bestimmte Summe von 10,000 Franken;
- 4) die Ausgabe für die Schullöhne und Lehrmittel für arme und almosengenhöfliche Kinder aus dem Kantonalarmengute;
- 5) die jährlich für Preisermäßigung der Lehrmittel ausgeworfene Summe, welche in den sechs Jahren 1833/39, 19,804 Frkn., also jährlich im Durchschnitte 3,268 Frkn. betrug.

Hierzu kommen noch die indirekten Unterstützungen:

- a. an die 22 Schulpräparanden, jedem jährlich laut Gesetz vom 9. April 1834 mit 32 Frkn.;
- b. die Seminarstipendien, jährlich im Betrage von 5,000 Frk.;
- c. Beiträge an Schulbauten und Ruhegehälter, welche jährlich ungefähr 25,000 Frkn. betragen.

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß der Staat allerdings schon gegenwärtig einen wesentlichen Theil seiner finanziellen Kräfte zu Unterstützung und Hebung des Volksschulwesens verwendet.

Nun sind mit Rücksicht auf die erste Abtheilung des Begehrens folgende Bemerkungen zu machen:

Die Summe sämtlicher Primarschulfonds mit Ausnahme derjenigen von Zürich und Winterthur beträgt laut der Rechnung von 1839 auf 1840 1,287,008 Frkn., welche zu 4% eine Einnahme von 51,480 Frkn. repräsentiren.

Die Zahl der Schulen erster Klasse ist 310.

Der den Lehrern von den Schulgenossenschaften zu bezahlende fixe Gehalt von 100 Frkn. beträgt demnach 31,000 Frkn.

Die Zahl der Schulen zweiter Klasse ist 131, und ihr zu zahlender fixer Gehalt von 80 Frkn., beträgt 10,480 Frkn., die Bezahlung von 7 Schulhelfern 280 Frkn., also die Summe der fixen Gehalte, welche den Gemeinden zu entrichten obliegen, 41,760 Frkn.

Es übersteigt also der Zins des Schulfonds die fixe Ausgabe um 9,720 Frkn., wogegen aber theils in den vorhandenen Freischulen die Schulgelder, theils in allen Schulen die übrigen Schulbedürfnisse gedeckt werden müssen, endlich auch ein Theil zum Kapital geschlagen wird.

Hieraus ergibt sich, wie schwierig die Bestimmung der Quota wäre, für welche der Schulfond mittelst seiner Zinse nicht hinreicht. Die Schulfonds selbst aber sind in den verschiedenen Gemeinden von ganz ungleicher Größe, so daß die einen alle Bedürfnisse leicht decken, die andern das Wenigste davon bestreiten können.

Zur Erleichterung dieser Ausgaben bedürftiger Schulgenossenschaften hat nun der Staat die obenerwähnten 13,000 Frkn. ausgesetzt, von denen der weit größere Theil für die Erleichterung der fixen Gehalte schon jetzt verwendet werden konnte, die in Zukunft aber fast ausschließlich nur diesem Zwecke zufließen werden, da die einmal angeschafften obligatorischen Lehrmittel natürlich nicht einer jährlichen, sondern nur einer Erneuerung nach bedeutend größeren Zwischenperioden bedürfen und auf eine hoffentlich lange Reihe von Jahren angeschafft sind.

An sich ist es zu begreifen, daß bei den vielen und mannigfaltigen Lasten, welche auch der Mittelstand der Bürger unsers Kantons gegen Staat und Gemeinde zu tragen hat, demselben jede Erleichterung willkommen sein müßte.

Eine Uebernahme der Lehrerbefoldungen aber in dem Sinne, wie es in der fraglichen Petition gewünscht wird, scheint aus Gründen des Rechtes und der Billigkeit unthunlich.

1) Haben die Gemeinden ihre Schulfonds nach sehr verschie-

denen Grundsätzen und mit sehr verschiedenem Erfolge, theils von Alters her, theils erst in der neuern und neuesten Zeit gebildet, so zwar, daß einige durch größere oder kleinere Foundationen schon von Anfang an dabei unterstützt wurden, andere nur mit großen Anstrengungen und Opfern der Privaten dahin gelangten, die ganze fixe Lehrerbefoldung und selbst einen kleinern oder größern Theil, ja mitunter das Ganze der Schulgelder aus dem Schulfonds zu entrichten, noch andere hingegen bei weitem nicht einmal die ganze fixe Lehrerbefoldung, ja oft gar Nichts von derselben durch die Zinse dieser Fonds decken können. Auch gibt es Fonds, welche besondere Foundationen besitzen, deren Zinsen dem Lehrer über sein gesetzlich bestimmtes Einkommen zukommen.

2) Wo das eben berührte Verhältniß von Freischulen vorhanden ist, da findet es nicht immer in der Weise Statt, daß die Zinse des Schulfonds auch noch für die Bestreitung der Schulgelder ausreichen, sondern es gibt einzelne Gemeinden, die dem Schullehrer eine jährliche Aversalsumme für die Schulschillinge zahlen, und hingegen die Schulgenossen durch eine bestimmte Auflage für den Schulfond belasten.

3) Die ökonomischen Verhältnisse der Schulgenossenschaften dienen hiebei nur zum Regulativ, da ärmere derselben oft nicht unbeträchtliche Fonds zusammenbrachten, gegenüber begüterten, die hierauf weniger Anstrengung verwandten.

4) Hinwieder kommen die übrigen, einer Zivilgemeinde, resp. Schulgenossenschaft obliegenden Lasten, als Straßenunterhalt u. in Betracht, welche es oft einer wohlhabenden Schulgenossenschaft bisher unmöglich machten, das Stammgut des Schulfonds zu äufnen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß bei der Ungleichheit der von den einzelnen Gemeinden in Bildung und Vermehrung der Schulfonds befolgten Grundsätze und Ansichten es unmöglich wäre, einen andern bestimmten und billigen Modus zur Entschädigung der Einzelnen aus dem Einkommen des Staates, d. h. aus den Gesamtleistungen Aller aufzustellen, als denjenigen, welcher bei Vertheilung der 13,000 Frkn. im Allgemeinen befolgt wurde, und auf dessen Vervollkommnung die stete Aufmerksamkeit des Erziehungs- und Regierungsrathes gerichtet ist.

Einer Erhöhung der gedachten Summe aber könnte nach den bisher von den Gemeinden an sie gemachten Ansprüchen nicht zu dem wirklichen Bedürfnisse der Schule gezählt werden. Vielmehr

müßte der Regierungsrath hierin eine Unbilligkeit erblicken, indem die Forderung der Petenten im Grunde zuletzt darauf hinausläuft, durch Deckung der ganzen fixen Besoldung alle Bürger je einer Schulgenossenschaft zu erleichtern, bemittelte, wie unbemittelte, und zwar aus den Leistungen der übrigen Staatsbürger, also nicht selten weit Armerer, deren Schulfondsverhältnisse sich aus irgend welchem Grunde und vielleicht namentlich durch eigene große Anstrengungen günstiger gestaltet hatten. Jedenfalls wäre die unmittelbare Folge davon, daß das Interesse der Gemeinden in der Aufrechterhaltung ihrer Schulfonds vom Staate selbst vernichtet würde.

Was den zweiten Theil des Wunsches, größere Unterstützung dürftiger Schulgenossen von Seite des Staates, betrifft, so hat seiner Zeit bei Abfassung der Bestimmungen des Gesetzes über die Vertheilung der Schullasten, allerdings und nicht mit Unrecht die Ansicht gewaltet, daß dieselben von dem Staate, den Gemeinden und den Schulgenossenschaften gemeinsam getragen werden, und daß namentlich auch die Letztern ihre bestimmten Leistungen an den für sie so wichtigen Gegenstand zu machen haben sollen.

Demgemäß bezahlen die Schüler ein jährliches Schulgeld an die Lehrer und haben außerdem die Kosten für die Lehrmittel und Schreibmaterialien zu bestreiten. Das Erstere beträgt für einen Alltagschüler 16 bis 20 Bgn., die Letztern nach ausgestellter Berechnung durch alle sechs Schuljahre zirka 14 Frkn., also jährlich im Durchschnitt $2\frac{1}{3}$ Frkn.

Da nun aber unser Kanton ein Land ist, in welchem die größte Einwohnerzahl zur Klasse der unbegüterten Bauern und Fabrikarbeiter gehört, welche von ihrer Hände strenger Arbeit leben und sich knapp durchhelfen müssen, der Begüterten hingegen verhältnißmäßig nur wenige sind, so ist unstreitig für eine große Zahl zwar nicht almosengedürftiger, aber doch unbemittelter Bürger jene Ausgabe bei zahlreicher Familie eine beträchtliche, obschon sie auch dadurch minder drückend wird; daß sie den Hausvater vorzüglich in der Kraft seiner besten Jahre trifft, und ihm hingegen, wenn er alt geworden, durch die höhere moralische und intellektuelle Bildung seiner Kinder reichlich vergolten wird.

Wenn nun aber nach den für die Vertheilung der 10,000 Frkn. festgesetzten Grundsätzen es möglich wird, ungerechnet die Unterstützungen an die Kinder der wirklichen Armen, einer Anzahl von zirka 4,500 bis 5,000 Schulkindern die Hälfte des Schul-

geldes und der Kosten für Lehrmittel zu bezahlen; so darf dies allerdings, da es aus den Steuern des Staates bezogen wird, eine erkleckliche Unterstützung genannt werden. Denn nach den amtlichen Eingaben beträgt die ganze Zahl der Alltagschüler in den letzten vier Jahren durchschnittlich 26,638, so daß, wenn man die Zahl der almosengengössigen, aus den Armengütern unterstützten Kinder mit ungefähr 2,500 abzieht, beinahe ein Fünftheil der übrigen von dem Staate unterstützt wird.

Die 11,649 Repetirschüler kommen hier nicht in Betracht, da die ganze Auslage für einen solchen 2 Rpn. Schulgeld per Woche und weniger für Schreibmaterialien beträgt; da ferner neue Lehrmittel von ihnen nicht angeschafft werden müssen, und das Alter sowohl als die beschränkte Schulzeit das Kind bereits befähigen, Etwas an seine Unterhaltungskosten zu verdienen.

Wenn also diese Verhältnisse überhaupt nicht so ungünstig sind, als Viele sie gerne darstellen möchten; so steht dennoch der Regierungsrath in der Ansicht, daß, wenn die finanziellen Kräfte des Staates es früher oder später gestatten sollten, diese Beiträge zu erhöhen, diese Maßregel einer Uebernahme der fixen Lehrerbefoldungen darum weit vorzuziehen sein würde, weil sie direkt zur Unterstützung der Unbegüterten verwandt wird, wo hingegen die Ausgabe für die fixe Lehrerbefoldung und andere gemeinsame Leistungen sich auf die Schulgenossen nach der Scala der Gemeindesteuern vertheilt.

Gestützt auf diese angegebenen Gründe spricht nun der Regierungsrath seine reiflich überlegte Ansicht und Ueberzeugung dahin aus:

- 1) Daß die bisherigen Leistungen des Staates an die Lehrerbefoldungen und an die Kosten für Schullöhne und Lehrmittel auf einer billigen und gerechten Grundlage beruhen, und den ökonomischen Verhältnissen unseres Kantons angemessen sind;
- 2) daß bei dem gegenwärtigen Stande der Finanzen eine Erhöhung der bisherigen Unterstützungssumme von 10,000 Frkn. nicht wohl Statt finden könne; und dies um so weniger, als im Interesse des Volksschulwesens vorerst weit wichtigere Bedürfnisse, als die in der Bassersdorferpetition angegebenen zu befriedigen wären, worunter namentlich, insofern (was gegenwärtig nicht der Fall ist) die ökonomischen Kräfte des Staates Solches gestatten würden, eine etwelche Verbesse-

rung der Besoldungen von den an kleinern Schulen angestellten Lehrern vorangestellt werden müßte.

Auf die angegebenen Thatfachen und Gründe hin stellt nun der Regierungsrath den Antrag, daß es dem großen Rathe belieben möchte, zu beschließen, es seien keine hinlänglichen Gründe vorhanden, über diesen Punkt der Weidmann'schen Petition einzutreten.

Zürich, den 13. Februar 1841.

II. Die im nächsten Mai bevorstehenden Großrathswahlen halten die beiden Parteien in einer Spannung, die täglich zunimmt. Die Folgen des Wahlergebnisses sind für Kirche und Schule von größter Bedeutung. Die Konservativen haben in Zürich einen Verein gebildet, welcher den Wahlkampf in geregelter Weise führen soll, und am 13. März in einer Versammlung die Grundsätze ausgesprochen hat, deren Durchführung im Staatsleben er anstreben will. Unter den diesfalls aufgestellten acht Punkten berühren der 7. und 8. die Interessen der Kirche und Schule. — Art. VII. lautet: „Es ist unsere unerschütterliche Ueberzeugung, daß der christliche Glaube und die auf ihn sich stützende Landeskirche die festeste Grundlage der Wohlfahrt des Volkes sind. Deßhalb wünschen wir, daß, ohne die verfassungsmäßige Glaubens- und Gewissensfreiheit der Einzelnen irgend zu gefährden, der Staat die Landeskirche in ihrem Dasein und Wirken schütze, ihr Gedeihen fördere und Beeinträchtigungen von ihr abwende.“ — Daß der Staat die Kirche zu schützen habe, darüber wird auch der Freisinnigste einverstanden sein. Was aber die abzuwendenden Beeinträchtigungen angeht, so vermißt man zunächst eine genaue Begriffsbestimmung derselben; denn wollte man z. B. auf dem wissenschaftlichen Gebiete der Kirche die Lehrfreiheit, je nach dem diese eine Richtung nähme, sofort als eine Beeinträchtigung der Kirche erklären, so würde — was man für die Kirche zu gewinnen wähnte — als eine Beeinträchtigung der Wissenschaft sich herausstellen, in welchem Falle die spätern Folgen die Kirche ebenfalls zu ihrem eigenen Nachtheil treffen müßten.

Der Artikel VIII heißt: „Wir wünschen, daß die Schule, welche dem Staate und der Kirche tüchtige Glieder geben soll, immer mehr eine christliche Schule werde und der Aufgabe der Kirche nicht störend in den Weg trete. Wir wünschen, daß sie äußerlich und innerlich immer mehr erstarke, daß also der

Lehrerstand die verdiente Anerkennung und Unterstützung finde, übrigens durch Bescheidenheit der Jugend voranleuchte und sich niemals zu Absichten mißbrauchen lasse, die der Schule und der Bildung fremd sind." — Welcher Vernünftige wird nicht wollen, daß die Schule eine christliche sei? Obige Erklärung scheint vor- auszusetzen, es bestehe eine Partei, die eine nicht christliche Schule wolle; aber diese Voraussetzung erscheint uns nur als Folge einer übertriebenen, und deshalb nicht ganz hellen Parteian- sicht. Im Uebrigen ist auch der Begriff der Schule zu eng aufgefaßt. Die Schule ist nicht mehr die Anstalt, welche den Menschen bloß vom 6. bis 14. oder 15. Jahre bildet; sie ist vielmehr die Ge- samtheit aller geistigen Einflüsse unserer Zeit auf den Menschen, und umfaßt somit Alle, welche sich nicht außer dem Bereich dieser Einflüsse stellen wollen. Diese Bedeutung hat sich die Schule errungen und wird sie behalten. — Wenn sodann von der Be- scheidenheit der Lehrerschaft die Rede ist, so kommt Alles darauf an, was hier unter Bescheidenheit verstanden wird. Wir wollen der Sache absichtlich keinen schlimmen Sinn unterlegen. Aber wir können unser Befremden doch nicht bergen, daß man immer nur von der Lehrerschaft Bescheidenheit fordert; wir möchten gerne einmal vernehmen, daß die gleiche Forderung auch an andere Standesgenossen gestellt würde. Schon die ökonomische Lage der Lehrer muß sie vor der Unbescheidenheit bewahren, die man ihnen oft so gerne nachredet. — Endlich glauben wir auch nicht, daß sich der Lehrerstand habe mißbrauchen lassen, wie der ausgesprochene Wunsch anzudeuten scheint. Die Kämpfe, an denen er hie und da — oft wider seinen Willen — Theil nehmen muß, sind nun einmal ein Erbe der Vergangenheit, das wir nicht wegtilgen können, und müssen am Ende zu einem guten Ziele führen. Niemand kann davon ausgeschlossen werden, wenn seine Intelligenz und reine Absicht ihn dazu berufen.

Kanton Schwyz.

Schulorganisation. Es scheint, im Auslande habe man von dem Kanton Schwyz eine bessere Meinung als bei uns in der Schweiz selbst. Dies beweist folgender Artikel in der pädagogischen Revue (1841, Dezemberheft pag. 635). Dort ist zu lesen: „Seit dem Bestande des schwyzerischen Gemeinwesens weiß man, etwa die Helvetik und Mediationszeit ausgenommen, von